

§ 266a StGB

(1) Wer als [Arbeitgeber](#) der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als [Arbeitgeber](#)

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche [Tatsachen](#) unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche [Tatsachen](#) in Unkenntnis lässt

und dadurch dieser Stelle vom [Arbeitgeber](#) zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

(3) Wer als [Arbeitgeber](#) sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den [Arbeitnehmer](#) an einen anderen zu zahlen hat, dem [Arbeitnehmer](#) einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den [Arbeitnehmer](#) spätestens im Zeitpunkt der [Fälligkeit](#) oder [unverzüglich](#) danach über das Unterlassen der [Zahlung](#) an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.

(4) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der [Täter](#)

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält,
3. fortgesetzt Beiträge vorenthält und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschafft, der diese [gewerbsmäßig](#) anbietet,
4. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zum fortgesetzten Vorenthalten von Beiträgen zusammengeschlossen hat und die zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege vorhält, oder
5. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(5) Dem [Arbeitgeber](#) stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer [Person](#), die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der [Arbeitgeber](#) spätestens im Zeitpunkt der [Fälligkeit](#) oder [unverzüglich](#) danach der Einzugsstelle schriftlich

1. die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und
2. darlegt, warum die fristgemäße [Zahlung](#) nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der [Täter](#) insoweit nicht bestraft. In den

Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.